

Schweizer Bauer
3001 Bern
031/ 330 95 33
www.schweizerbauer.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 30'480
Erscheinungsweise: 2x wöchentlich



Themen-Nr.: 541.003
Abo-Nr.: 1008268
Seite: 40
Fläche: 20'552 mm²

BIOBERATUNG

Nicht-biologische Produkte im Biohofladen

Im Hofladen eines Biobauern geht der Konsument davon aus, dass die angebotenen Waren bio-zertifiziert sind, deshalb müssen nicht-biologische Produkte klar gekennzeichnet sein. So können Sie Konsumententäuschungen vermeiden.



Die Richtlinien von Bio Suisse legen fest, wie die gesetzlichen Grundlagen* umgesetzt werden müssen (Richtlinie Teil I, Kapitel: 3.3). Die nicht-biologischen Produkte sind mit einem klar erkennbaren Hinweisschild «nicht-biologisch» oder

«konventionell» zu deklarieren. Zusätzlich muss der Lieferant/Erzeuger des Produktes angegeben werden. In Sortiments- und Preislisten sowie beim Verkauf mit Rechnung oder Lieferschein müssen die nicht-biologischen Produkte eindeutig als «nicht-biologisch» gekennzeichnet sein.

Verkaufsfertig verpackte Ware darf in biologischer und nicht-biologischer Qualität verkauft werden. Bei offenen Produkten wird zwischen gleichen und gleichartigen Produkten unterschieden. Das gleichzeitige Anbieten von gleichartigen, aber eindeutig unterscheidba-

ren offenen Produkten (z. B. rote und grüne Äpfel) in Bio- und Nicht-bio-Qualität ist erlaubt. Das gleichzeitige Anbieten von gleichen Produkten (z. B. gewaschene und ungewaschene Kartoffeln) in Bio- und Nicht-bio-Qualität ist im Offenverkauf verboten. Die konventionellen Produkte müssen immer separat angeboten werden (z. B. eigenes Gestell). Ein Biobauer, der selbst Gemüse oder Früchte produziert, darf Gemüse oder Früchte in nicht-biologischer Qualität nur direkt an den Endkonsumenten verkaufen.

Janine Wilhelm, Bio Suisse

*Die gesetzlichen Grundlagen liefern die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art.10, das Lebensmittelgesetz (LMG), Art.18 und Art. 21 Absatz 2b, sowie die Bioverordnung (Bio-V), Art. 2 Absatz 4, Art. 27 Absatz 1b, 1c, Anhang 1 Kapitel 8.6 Lagerung der Erzeugnisse.



Nicht-biologische Produkte im Biohofladen müssen klar gekennzeichnet sein. (Bild: Bio Suisse)